

[2]

- b) auf Grundlage des beigefügten Entwurfes der 80. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Monschau und des Bebauungsplanes Kalterherberg Nr. 8 einschließlich der Begründung, den Textlichen Festsetzungen und den Fachgutachten die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden sowie sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

A. SACHVERHALT

In der Sitzung am 17.04.2018 beschloss der Bau- und Planungsausschusses des Rates der Stadt Monschau die 80. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Monschau sowie die Aufstellung des Bebauungsplanes Kalterherberg Nr. 8 „Pump Track“.

Im Rahmen der touristischen Weiterentwicklung plant die Stadt Monschau, in der Ortslage Kalterherberg einen radtouristischen Schwerpunkt zu schaffen. Die Zielgruppe sollen Mountainbiker sein. Die Einrichtung eines Pump Track soll den Bedürfnissen von Kindern, Familien und „Durchschnitts-Mountainbikern als Freizeitgestaltung dienen und ist weniger für Leistungssport-orientierte Nutzer gedacht. Ein Pump Track ist eine speziell geschaffene Mountainbikestrecke. Das Ziel ist es, darauf, ohne zu treten, durch Hochdrücken des Körpers aus der Tiefe am Rad Geschwindigkeit aufzubauen. Der Pump-Track ist als Rundkurs meist aus Erde oder Lehm, aber auch Asphalt geschaffen. Der etwa ein Meter breite „Biketrial“ ist mit Wellen und weiteren Elementen wie Steilwandkurven oder Sprüngen versehen. Dabei kommt dem Standort, angegliedert an das vorhandene Sport-Zentrum, die bereits vorhandene Infrastruktur als auch die vorhandene Parksituation entgegen.

Das Plangebiet umfasst die Grundstücke Kalterherberg, Flur 14, Flurstücke 274 und 331 mit einer Fläche von ca. 7.100 m². Das Areal schließt sich an die Sportplatzflächen und das Volleyballfeld des Sportparks Kalterherberg an.

Die Anlage des Pump Track wird gebildet aus einem Kinderpump-Track, einem Fahrtechnik-Bereich, einem Sprungbereich und einem Aufenthaltsbereich. Ergänzt wird der Pump Track durch entsprechende Service-Infrastrukturen auf dem Gelände, wie z.B. eine Fahrradwaschanlage, zwei abschließbare Fahrradboxen, einen Umkleide- und Geräteraum und eine E-Bike Schnellladestation. Perspektivisch kann das Projekt als Startbaustein für eine größere Tourismusentwicklung im Bereich Mountainbike angesehen werden.

Nach Beschluss des Ausschusses erfolgte die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden sowie sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 14.05.2018 bis zum 15.06.2018. Es gingen die in der Anlage beigefügten Stellungnahmen ein. Das Ergebnis von Prüfung und Wertung der einzelnen Stellungnahmen ist aus dem beigefügten Abwägungsvorschlag ersichtlich.

Die Vorgaben aus der Stellungnahme des A 70 Umweltamtes – Allgemeiner Gewässerschutz wurden in die Planung aufgenommen. Ebenso wurde der Hinweis des A 70 Umweltamtes – Immissionsschutz in der Planung ergänzt.

Der Umweltbericht wurde aufgrund der Stellungnahme des LVR-Dezernat Kultur und Landschaftliche Kulturpflege ergänzt.

Verwaltungsseitig wird vorgeschlagen, den Bebauungsplan Kalterherberg Nr. 8 „Pump Track und die 80. Änderung des Flächennutzungsplanes mit den Anlagen als Entwurf zu beschließen und auf Grundlage dieser Entwürfe die Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

B. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Die Kosten für die städtebaulichen Leistungen und Fachgutachten in Höhe von 11.646,12 € trägt die Stadt Monschau. Die Finanzierung erfolgt über das Produkt 09-511-01 Landes-, Regional- und Raumordnungsplanung. Hier stehen noch ausreichend Mittel zur Verfügung.

Der notwendige externe ökologische Ausgleich in Höhe von 27.702 ÖW (entspricht 27.702 €) wird über das städtische Ökokonto verbucht.

C. ÖKOLOGISCHE AUSWIRKUNGEN

Die mit dieser Bebauungsplanaufstellung begründeten nachteiligen ökologischen Eingriffe werden über das Ökokonto der Stadt Morschau verbucht.

D. RECHTSLAGE

Gem. § 15 Ziffer 6.7 der Hauptsatzung der Stadt Morschau fasst der Bau- und Planungsausschuss in eigener Zuständigkeit die verfahrensleitenden Beschlüsse zur Aufstellung oder Offenlage von Bauleitplänen.


Ritter *u dx*


ges. Boden 30/8/18

Anlagen:

- eingegangene Stellungnahmen und Abwägungsvorschlag gem. § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB
- Entwurf Bebauungsplan Kalterherberg Nr. 8
- Entwurf 80. Änderung des Flächennutzungsplanes
- Begründung Aufstellung Bebauungsplan mit Umweltbericht *(auf digitalem Datenträger)*
- Begründung Änderung der Flächennutzungsplanes
- Artenschutzrechtliche Voruntersuchung
- Lärmschutzgutachten



STADT MONSCHAU

80. Änderung

Flächennutzungsplan

"Kalterherberg - Pump Track"

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Grünflächen
(§ 5 Abs. 2 Nr. 8 des Baugesetzbuches - BauGB)

 Öffentliche Grünflächen

Zweckbestimmung:

 Freiballanlage

 Parkplatz / Multifunktionsplatz

Flächen für die Landwirtschaft und Wald
(§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4 des Baugesetzbuches - BauGB)

 Flächen für die Landwirtschaft

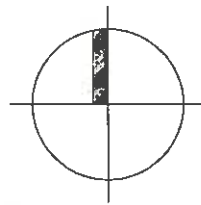
Sonstige Planzeichen

 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

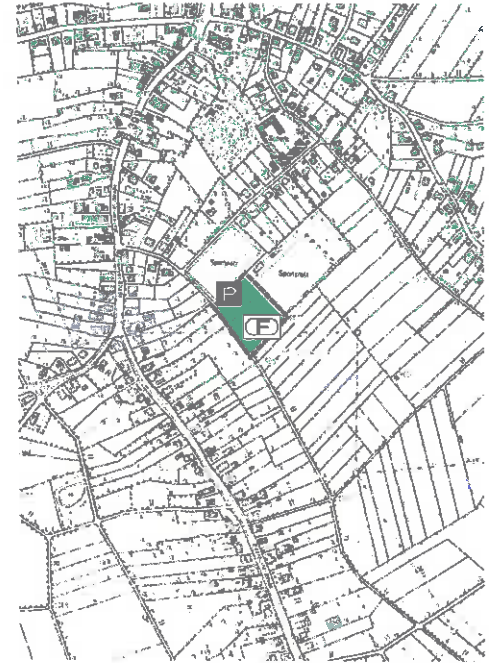
Bisherige Darstellung



© Filialeamt für städtebaulichen Aufbau & GIS/Verkehr/UMW 2019



Künftige Darstellung



© Filialeamt für städtebaulichen Aufbau & GIS/Verkehr/UMW 2019

160

242

243

173

331

P

Multifunktionsplatz

F

170

169

11

274

47

430

159

431





StädteRegion · Aachen · 52090 Aachen

Stadt Monschau
Frau Sabine Carl
Rathaus
FB I.1 – Planung, Hochbau
Laufenstraße 84
52156 Monschau



**80. Änderung des Flächennutzungsplans und Bebauungsplan Nr. 8
– Pump-Track –
Ihr Schreiben vom 25.04.2018**

Sehr geehrte Frau Carl,

unter Berücksichtigung folgender Hinweise werden keine Bedenken erhoben.

A 70 – Umweltamt

Allgemeiner Gewässerschutz:

Die anfallenden Schmutzwässer sind der öffentlichen Kanalisation zuzuleiten. Die Niederschlagswasserbeseitigung soll freiflächig ins Gelände abfließen. Dabei dürfen Nachbargrundstücke nicht negativ beeinträchtigt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass bei gezielter Einleitung in den Untergrund oder in eine Versicherungsmulde oder ähnlichem eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der Unteren Wasserbehörde der StädteRegion Aachen zu beantragen ist.

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Heinen unter der Tel.-Nr. 0241/5198-2297 zur Verfügung.

Immissionsschutz:

Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes und die Änderung des Flächennutzungsplans bestehen keine Bedenken, wenn im Baugenehmigungsverfahren die Konformität mit der Schallimmissionsprognose dargestellt wird.

Hinweis:

Auf Seite 18 der Festsetzung und Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplanes ist festgeschrieben, dass im Baugenehmigungsverfahren die

**StädteRegion
Aachen**

Der Städteregionsrat

A 70.5
Regionalentwicklung, Mobil-
tät und Klimaschutz

Dienstgebäude
Zollernstraße 10
52070 Aachen

Telefon Zentrale
0241 / 5198 – 0

Telefon Durchwahl
0241 / 5198 – 2528

Telefax
0241 / 5198 – 82528

E-Mail
Ruth.Roelen@
staedteregion-aachen.de

Auskunft erteilt
Ruth Roelen

Zimmer
C 135

Aktenzeichen
RR

Datum
12.06.2018

Telefax Zentrale
0241 / 53 31 90
Bürgertelefon
0800 / 5198 000
Internet
<http://www.staedteregion-aachen.de>

Bankverbindungen
Sparkasse Aachen
BLZ 390 500 00
Konto 304 204
SWIFT AACSDS 33
IBAN DE2139050000
0000304204
Postgirokonto
BLZ 370 100 50
Konto 1029 86-508 Köln
SWIFT PBNKDEFF
IBAN DE5237010050
0102986508

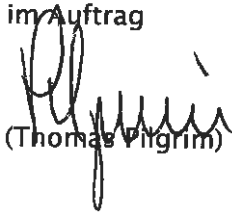
Erreichbarkeit
Buslinien 1, 3, 7, 11, 13,
14, 21, 27, 33, 34, 37,
46, 56, 57, 77, 163 bis
Haltestelle Normaluhr.
Ca. 5 Minuten Fußweg
vom Hauptbahnhof.
* Elektronischer Zugang zur
StädteRegion Aachen
Bitte beachten Sie die Hin-
weise unter
www.staedteregion-aachen.de/eZugang

Konformität mit der Schallimmissionsprognose zu überprüfen ist. Bei Abweichungen ist ggf. eine erneute Immissionsprognose zu führen.

Zur immissionsschutzrechtlichen Prüfung im späteren Baugenehmigungsverfahren ist neben der geforderten Konformitätsprüfung ein verbindliches Nutzungskonzept sowie die vollständige Schallimmissionsprognose mit allen Anlagen dem Bauantrag beizufügen.

Für Rückfragen zum Bereich Immissionsschutz steht Ihnen Herr Henk unter der Tel.-Nr. 0241/5198-2153 zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



(Thomas Pilgrim)

LVR - Dezernat 9 - 50663 Köln

Stadt Monschau
Rathaus
Laufenstr. 84
52156 Monschau

Datum und Zeichen bitte stets angeben

25.05.2018
ASc/91.20

Tel 0221 809-3399
annette.schwabe@lvr.de

Betr.: frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
hier: 80. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Monschau

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Carl,

zu den Änderungen des Flächennutzungsplans nehme ich nachfolgend aus Sicht der LVR-Abteilung Kulturlandschaftspflege Stellung.

Zu den Kernkompetenzen des Landschaftsverbandes Rheinland zählt die Kulturlandschaftspflege. Im Sinne des ROG (2008¹) befasst sich diese mit den historisch geprägten und gewachsenen Kulturlandschaften im Rheinland. Übergreifend regelt das ROG §2 Abs. 2 Nr. 5: „Kulturlandschaften sind zu erhalten und zu entwickeln. Historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften sind in ihren prägenden Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten.“

Aus kulturlandschaftlicher Sicht sind für den Landschaftsverband Rheinland folgende Untersuchungsgegenstände bedeutsam:

- die im § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB aufgelisteten Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes sowie
- die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannte Landschaftspflege sowie die ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz nach § 1a Abs. 2 und 3 BauGB.



¹ Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)



Wir freuen uns über Ihre Hinweise zur Verbesserung unserer Arbeit. Sie erreichen uns unter der Telefonnummer 0221 809-2255 oder senden Sie uns eine E-Mail an Anregungen@lvr.de

- die in § 1 Abs. 4 Nr. 1 BNatSchG geforderte Bewahrung historisch gewachsener Kulturlandschaften zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.

Übergreifend regelt das ROG §2 Abs. 2 Nr. 5: „Kulturlandschaften sind zu erhalten und zu entwickeln. Historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften sind in ihren prägenden Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten.“

Anmerkungen zum Umweltbericht

Die tabellarische Aufstellung von Zielen des Umweltschutzes, die für das Vorhaben von Bedeutung sind (Kapitel 3.4, S. 32 ff.), listet die für die Belange des Umweltschutzes relevanten Ziele der Fachgesetze und Fachpläne. Aus Sicht der Kulturlandschaftspflege und mit Bezug zur historischen Kulturlandschaft wird gebeten, zusätzlich noch auf das UVPG und das übergreifende ROG zu verweisen.

Schutzgut	Zu berücksichtigende Gesetze und Verordnungen	
Kulturelles Erbe (vorm.: Kultur- und Sachgüter)	UVPG	„Schutzgüter im Sinnes des Gesetzes sind [...] 4. kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter.“ (§ 2 Abs. 1 Nr. 4)
	Raumordnungsgesetz	„Kulturlandschaften sind zu erhalten und zu entwickeln. Historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften sind in ihren prägenden Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten.“ (§ 2 Abs. 2 Nr. 5)

Eine Beschränkung der Prüfung auf denkmalrechtlich geschützte Bau- und / oder Baudenkmäler ist nicht ausreichend, da Denkmäler lediglich einen Teil des kulturellen Erbes darstellen. Bei der Betrachtung des Schutzguts Kulturelles Erbe muss der Blick immer über die Denkmäler hinausgehen.

Zur Erläuterung: In der Neufassung des UVPG vom 8.9.2017 wurde unter anderem der Schutzgüterbegriff überarbeitet. In § 2 (1), 4 heißt es jetzt: „Schutzgüter im Sinnes des Gesetzes sind [...] 4. kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter.“ Diese inhaltliche Weltung des Begriffs bedeutet, dass nun nicht mehr nur das materielle Gut bzw. das dinglich fassbare kulturelle Erbe bzw. eingetragene Denkmal Berücksichtigung finden muss, sondern darüberhinausgehende kulturelle, d.h. insbesondere auch flächenwirksame Äußerungen (z.B. historische Kulturlandschaften) sowie das immaterielle Kulturerbe (vgl. Punkt 4. b) der Anlage 4 des UVP Berichts für die Umweltverträglichkeitsprüfung).² Historische Kulturlandschaften und Kulturlandschaftselemente prägen als Bestandteile des landschaftlichen kulturellen Erbes in ihrer Gesamtheit den Landschaftsraum. Ihre wertgebenden Merkmale (Elemente, Strukturen) unterliegen nicht zwangsläufig einem spezifischen Schutzstatus, so dass die Auswirkungen eines Planvorhabens auf die historischen Kulturlandschaften insgesamt und auf ihre wertgebenden Merkmale in einem Umweltbericht ermittelt werden müssen.

² Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.2.2010, zuletzt geändert durch Art. 2 G vom 8.9.2017

Die Anwendung des neuen UVPG wird auch für bereits begonnene Verfahren vielfach bereits empfohlen.

Für die 80. Änderung des Flächennutzungsplans ist aus der Fachsicht Kulturlandschaftspflege zu überprüfen, ob sich Beeinträchtigungen für die im kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zur Landesentwicklungsplanung in Nordrhein-Westfalen (2007³) und im Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Köln (2016⁴) ausgewiesenen historischen Kulturlandschaftsbereiche (KLB) ergeben. Dies ist im vorliegenden Fall nicht erfolgt.

Nach Prüfung der mit Schreiben vom 25.04.2018 zur Verfügung gestellten Unterlagen werden gegen die Planung aus kulturlandschaftlicher Sicht die folgenden Bedenken erhoben: Das Plangebiet befindet sich sowohl im KLB 28.02 „Monschauer Land“ des kulturlandschaftlichen Fachbeitrags zur Landesentwicklungsplanung in Nordrhein-Westfalen als auch im KLB 216 „Heckenlandschaft um Kalterherberg“ des Fachbeitrags Kulturlandschaft zum Regionalplan Köln. Das Monschauer Land ist geprägt durch den Gegensatz zwischen den tief eingeschnittenen Bachtälern mit der historischen Stadt Monschau und der industriellen Prägung und andererseits den Hochebenen mit landwirtschaftlicher Prägung und charakteristischen Haushecken und Flurhecken. Diese größtenteils meterhohen, geschnittenen oder frei wachsenden Buchenhecken, häufig mit der regionaltypischen Besonderheit der Durchwachser versehen, dienen als Windschutz und grenzen die landwirtschaftlichen Flächen voneinander ab. Ziel ist das Bewahren des Kulturlandschaftsgefüges.

Da allerdings im vorliegenden Fall die überplante landwirtschaftliche Fläche eine relativ geringe Größe aufweist, nach Kartenauswertung und Auswertung der Artenschutzrechtlichen Prüfung offensichtlich keine regionaltypische Landschaftshecke von der Planung betroffen ist bzw. die vorhandenen Gehölze bestehen bleiben und während der Baumaßnahme zu schützen sind und die betroffene landwirtschaftliche Fläche unmittelbar an den bestehenden Sportpark und damit eine bereits belastete Fläche angrenzt, handelt es sich aus kulturlandschaftlicher Sicht lediglich um eine voraussichtlich geringfügige Einschränkung des kulturhistorisch bedingten Landschaftsgefüges.

³ Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Landschaftsverband Rheinland (2007): Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Landesplanung in Nordrhein-Westfalen“. Münster, Köln (Download: http://www.lvr.de/media/wwwlvrde/kultur/kulturlandschaft/kulturlandschafts-entwicklungnrw/dokumente_190/LEP_Gesamtes_Gutachten.pdf)

⁴ Landschaftsverband Rheinland (2016): Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Köln – Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung“. Köln (Download: http://www.lvr.de/media/wwwlvrde/kultur/kulturlandschaft/kulturlandschafts-entwicklungnrw/dokumente_190/Fachbeitrag_Kulturlandschaft_zum_Regionalplan_Koeln_komplett.pdf)

Bei nachfolgenden Planungen bitte ich zu berücksichtigen, dass die wertgebenden Elemente der in den oben genannten Gutachten ausgewiesenen Kulturlandschaftsbereiche möglichst zu erhalten sind.

Für künftige Planungsverfahren möchte ich zudem als Informationsquelle für Flächenbewertungen auf das Portal LVR-KuLaDig hinweisen (<https://www.kuladig.lvr.de/>). Dort finden sich neben den Kulturlandschaften Nordrhein-Westfalens und den historischen Kulturlandschaftsbereichen auch Informationen zur historischen Kulturlandschaft und zum landschaftlichen kulturellen Erbe allgemein, die bei der Einschätzung der kulturhistorischen Bedeutung von Objekten und von Eingriffsauswirkungen hilfreich sein können.

Für Fragen und Beratung stehe Ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

Im Auftrag

Annette Schwabe

Sabine Carl - 80. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Monschau sowie Aufstellung des Bebauungsplanes Kalterherberg Nr. 8 "Pump Track"

Von: "Becker, Oliver" <Oliver.Becker@lvr.de>
An: "sabine.carl@stadt.monschau.de" <sabine.carl@stadt.monschau.de>
Datum: Dienstag, 15. Mai 2018 09:11
Betreff: 80. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Monschau sowie Aufstellung des Bebauungsplanes Kalterherberg Nr. 8 "Pump Track"

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bedanke mich für die Übersendung der Planunterlagen im Rahmen der TÖB-Beteiligung zu den o.g. Planungen.

Auf Basis der derzeit für das Plangebiet verfügbaren Unterlagen sind keine Konflikte zwischen der Planung und den öffentlichen Interessen des Bodendenkmalschutzes zu erkennen. Zu beachten ist dabei jedoch, dass Untersuchungen zum Ist-Bestand an Bodendenkmälern in dieser Fläche nicht durchgeführt wurden. Von daher ist diesbezüglich nur eine Prognose möglich.

Ich verweise daher auf die Bestimmungen der §§ 15, 16 DSchG NRW (Meldepflicht- und Veränderungsverbot bei der Entdeckung von Bodendenkmälern) und bitte Sie, folgenden Hinweis in die Planungsunterlagen aufzunehmen: Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, **Außenstelle Nideggen, Zehnthofstraße 45, 52385 Nideggen, Tel.: 02425/9039-0, Fax: 02425/9039-199**, unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Oliver Becker

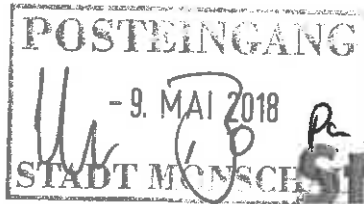
LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland

Endenicher Straße 133
53115 Bonn
Tel 0228/9834-187
Fax 0221/8284-0778

oliver.becker@lvr.de
www.lvr.de
www.bodendenkmalpflege.lvr.de

Der Landschaftsverband Rheinland (LVR) arbeitet als Kommunalverband mit rund 19.000 Beschäftigten für die 9,6 Millionen Menschen im Rheinland. Mit seinen 41 Schulen, zehn Kliniken, 19 Museen und Kultureinrichtungen, drei Heilpädagogischen Netzen, vier Jugendhilfeeinrichtungen und dem Landesjugendamt erfüllt er Aufgaben, die rheinlandweit wahrgenommen werden. Der LVR ist Deutschlands größter Leistungsträger für Menschen mit Behinderungen und engagiert sich für Inklusion in allen Lebensbereichen. "Qualität für Menschen" ist sein Leitgedanke.

Die 13 kreisfreien Städte und die zwölf Kreise im Rheinland sowie die StädteRegion Aachen sind die Mitgliedskörperschaften des LVR. In der Landschaftsversammlung Rheinland gestalten Politikerinnen und Politiker aus den rheinischen Kommunen die Arbeit des Verbandes.



Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen
Regionalniederlassung Ville-Eifel
Postfach 120161 · 53874 Euskirchen

Regionalniederlassung Ville-Eifel

Stadt Monschau
FB I.1
Laufenstraße 84
52156 Monschau

Kontakt: Frau Hess
Telefon: 02251-796-210
Fax: 0211-87565-1172210
E-Mail: marlis.hess@strassen.nrw.de
Zeichen: 54.02.08/09/(161/16218)/VE/4402
(Bei Antworten bitte angeben.)
Datum: 08.05.2018

80. Flächennutzungsplanänderung Kalterherberg Pump Track; Bebauungsplan 8, Kalterherberg Pump Track; Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB
Ihr Schreiben vom 25.04.2018 (Posteingang 07.05.2018); Az: TÖB KAL 8_80.Änd.FNP

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Gelände soll über einen vorhandenen Wirtschaftsweg, der in die Stadtstraße „Auf der Heide“ einmündet erschlossen werden. Die Stadtstraße wiederum trifft auf die innerörtliche B 399. Im Knoten B 399/ Auf der Heide ist festzustellen, dass durch den vorhandenen Bewuchs auf der nördlichen Seite der Stadtstraße Sichtbeeinträchtigungen für den auf die B 399 einbiegenden Verkehr bestehen.

Es ist bereits heute sicherzustellen, dass die Sichtfelder entsprechend der Richtlinien für die Anlage von Landstraßen –RAL- Abschnitt 6.6 bzw. der Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen –RASt- Abschnitt 6.3.9.3 der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen im Bereich der Einmündung dauerhaft von Bewuchs und Baukörpern freigehalten werden.

Insbesondere an Knotenpunkten, Rad-/Gehwegüberfahrten und Überquerungsstellen müssen für wartepflichtige Kraftfahrer, Radfahrer und Fußgänger Mindestsichtfelder von ständigen Sichthindernissen, parkenden Kraftfahrzeugen und sichtbehinderndem Bewuchs freigehalten werden. Bäume, Lichtmaste, Lichtsignalgeber und ähnliches sind innerhalb der Sichtfelder möglich. Sie dürfen wartepflichtigen Fahrern, die aus dem Stand einbiegen oder kreuzen wollen, die Sicht auf bevorrechtigte Kraftfahrzeuge oder nichtmotorisierte Verkehrsteilnehmer jedoch nicht verdecken.

Nachzuweisen sind Sichtfelder

- für die Haltesicht,
- für die Anfahrsicht sowie
- für Überquerungsstellen.

Straßen.NRW-Betriebssitz · Postfach 10 16 53 · 45816 Gelsenkirchen
Telefon: 0209/3808-0
Internet: www.strassen.nrw.de · E-Mail: kontakt@strassen.nrw.de

Landesbank Hessen-Thüringen
IBAN: DE2030050000004005815 BIC: WELADED
Steuer Nummer: 319/5922/5316

Regionalniederlassung Ville-Eifel

Jülicher Ring 101 - 103 · 53879 Euskirchen
Postfach 120161 · 53874 Euskirchen
Telefon: 02251/796-0
kontakt.ml.ve@strassen.nrw.de

Innerhalb der Sichtfelder darf weder die Sicht auf Kinder noch die Sicht von Kindern auf Fahrzeuge beeinträchtigt werden.

Die Zuständigkeit zur Freihaltung der Sichtfelder bei kreuzenden/ einmündenden Straßen durch die Kommune ergibt sich aus der Straßenkreuzungsverordnung (§ 1 (3) StrKrVO).

Sollten Bestrebungen hinsichtlich derzeit fehlender sicherer Querungsstellen/ Überwegen für Fußgänger oder Radfahrer incl. Beleuchtungsanlagen, so gehen sämtliche Maßnahmen zu Lasten der Stadt Monschau, da die verkehrlichen Entwicklungen nicht dem allgemeinen Verkehrsbedürfnis zuzuschreiben sind.

Evtl. ist die Aufstellung einer Verwaltungsvereinbarung erforderlich. Diesbezüglich sind entsprechende Planunterlagen beim Landesbetrieb vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Marlis Hess



**Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und
Dienstleistungen der Bundeswehr**

Infra I 3 – 45-60-00 / K-III-905-18-BBP

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen
der Bundeswehr • Postfach 29 63 • 53019 Bonn



Infrastruktur
Wir. Dienen. Deutschland.

Stadt Monschau
Planung, Hochbau
Laufenstr. 84
52156 Monschau

Fontainengraben 200, 53123 Bonn
Postfach 29 63, 53019 Bonn
Telefon: +49 (0)228 5504 – 4597
Telefax: +49 (0)228 5504 – 5763
Bw: 3402 – 4597
BAIUDBwToeB@bundeswehr.org

Aktenzeichen

Infra I 3 – 45-60-00 / K-III-905-18-BBP

Bearbeiter/-in

Herr Nogueira Duarte Mack

Bonn,

8. Mai 2018

BETREFF **80.Änderung des Flächennutzungsplanes sowie Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. „Pump
Track“, OT Kalterherberg, der Stadt Monschau;**

hier: **Abgabe – Stellungnahme**

BEZUG 1. Ihre Schreiben vom 25.04.2018 Ihr Az: TÖB KAL 8_80.Änd.FNP

ANLAGE --

Sehr geehrte Damen und Herren,

von der im Betreff genannten Maßnahme, bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage, ist die Bundeswehr berührt und betroffen.

Der Planungsbereich liegt im Zuständigkeitsbereich des militärischen Flugplatzes Nörvenich.

Hierbei gehe ich davon aus, dass bauliche Anlagen –einschl. untergeordneter Gebäudeteile -eine Höhe von 30 m über Grund nicht überschreiten.

Sollte entgegen meiner Einschätzung diese Höhe überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfall mir die Planungsunterlagen –vor Erteilung einer Baugenehmigung- zur Prüfung zuzuleiten.

Seitens der Bundeswehr gibt es keine Einwände oder Bedenken gegen das Vorhaben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Nogueira Duarte Mack

ABWÄGUNGSVORSCHLAG

ZU DEN STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN SOWIE DER ÖFFENTLICHKEIT AUS DER BETEILIGUNG
GEM. §§ 3 II UND 4 II BAUGB
ZUM

**80. Änderung Flächennutzungsplan und Bebauungsplan Kalterherberg Nr. 8 –
„Pump Track“
Beschluss zur Offenlage**

1. BEHÖRDEN UND SONSTIGE TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

1.1 Städteregion Aachen – Schreiben vom 12.06.2018

Unter Berücksichtigung folgender Hinweise werden keine Bedenken erhoben:

A 70 – Umweltamt

Allgemeiner Gewässerschutz:

Die anfallenden Schmutzwässer sind der öffentlichen Kanalisation zuzuleiten.
Die Niederschlagswasserbeseitigung soll freiflächig ins Gelände abfließen.
Dabei dürfen Nachbargrundstücke nicht negativ beeinträchtigt werden.
Es wird darauf hingewiesen, dass bei gezielter Einleitung in den Untergrund oder in eine
Versickerungsmulde oder ähnlichem eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der Unteren
Wasserbehörde der Städteregion Aachen zu beantragen ist.

Stellungnahme A70 Umweltamt - Allgemeiner Gewässerschutz:

*Es werden Hinweise zur Ableitung der Schmutzwässer in die öffentliche Kanalisation
sowie eine Ergänzung zur Beeinträchtigung von Nachbargrundstücken durch
Ableitung der Niederschlagswässer in die Planung aufgenommen.*

Immissionsschutz:

Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes und die Änderung des
Flächennutzungsplanes bestehen keine Bedenken, wenn im Baugenehmigungsverfahren
die Konformität mit der Schallimmissionsprognose dargestellt wird.
Es wird darauf hingewiesen, dass auf Seite 18 der Festsetzung und Begründung zur
Änderung des Flächennutzungsplanes festgeschrieben ist, dass im
Baugenehmigungsverfahren die Konformität mit der Schallimmissionsprognose zu
überprüfen ist. Bei Abweichungen ist ggfls. Eine erneute Immissionsprognose zu führen.
Zur Immissionsschutzrechtlichen Prüfung im späteren Baugenehmigungsverfahren ist
neben der geforderten Konformitätsprüfung ein verbindliches
Nutzungskonzept sowie die vollständige Schallimmissionsprognose mit allen Anlagen dem
Bauantrag beizufügen.

Stellungnahme A70 Umweltamt - Immissionsschutz

Der Hinweis zum Schallschutz in der Planung wird entsprechend ergänzt.



Stadt Monschau 80. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Kalterherberg Nr. 8 – „Pump Track“

Verfahrensstand: Offenlagebeschluss

1.2 LVR-Dezernat Kultur und Landschaftliche Kulturpflege, Fachbereich 91 – Regionale Kulturarbeit– Schreiben vom 25.05.2018

Es werden Bedenken erhoben. Das Plangebiet befindet sich sowohl im KLB 28.02 „Monschauer Land“ des kulturlandschaftlichen Fachbeitrages zur Landesentwicklungsplanung als auch im KLB 216 „Heckenlandschaft um Kalterherberg“ des Fachbeitrages Kulturlandschaft zum Regionalplan Köln.

Da allerdings im vorliegenden Fall die überplante landwirtschaftliche Fläche eine relativ geringe Größe aufweist und offensichtlich keine regionaltypische Landschaftshecke von der Planung betroffen ist bzw. Die vorhandenen Gehölze bestehen bleiben, diese während der Baumaßnahme zu schützen sind und die betroffenen Fläche unmittelbar an den bestehenden Sportpark und damit an eine belastete Fläche angrenzt, handelt es sich aus kulturlandschaftlicher Sicht lediglich um eine voraussichtlich geringfügige Einschränkung des kultur historisch bedingten Landschaftsgefüges

Es wird in der weiteren Planung um Berücksichtigung der wertgebenden Elemente der in der zur Planung gehörenden Gutachten ausgewiesenen Kulturlandschaftsbereiche gebeten, welche eine Erhaltung dieser vorsehen.

Es wird darum gebeten, den Umweltbericht dahingehend zu ergänzen, aus Sicht der Kulturlandschaftspflege und mit Bezug zur historischen Kulturlandschaft zusätzlich noch auf das UVPG (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz) und das übergreifende ROG (Raumordnungsgesetz) zu verweisen.

Darüber hinaus wird in der Stellungnahme die Kernkompetenz des LVR im Bereich der Kulturlandschaftspflege ausführlich dargestellt und erläutert.

Stellungnahme LVR-Dezernat Kultur und Landschaftliche Kulturpflege, Fachbereich 91:
Die Bedenken des Amtes werden in deren Stellungnahme selbst zurückgenommen, da die vorliegende Planung eine relativ geringe Größe aufweist, der Heckenbestand als zu schützen festgesetzt ist und sich das Areal an den vorhandenen Sportpark anschließt. Eine Ergänzung des Umweltberichtes erfolgt hinsichtlich der Nennung des ROG und des UVPG.

1.3 LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland– Schreiben vom 15.05.2018

Es bestehen keine Bedenken.

Es wird auf die Bestimmungen der §§ 15, 16 DSchG NRW (Meldepflicht- und Veränderungsverbot bei der Entdeckung von Bodendenkmälern) hingewiesen und gebeten, folgenden Hinweis in die Planung zu übernehmen:

Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als untere Denkmalbehörde oder dem Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Nideggen, Zehnthofstraße 45, 52385 Nideggen, Tel. 02425/9039-0, Fax: 02425/9039-199, unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

Stellungnahme LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland:
Der Planentwurf des Bebauungsplans enthält bereits einen entsprechenden Hinweis.



Stadt Monschau

80. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Kalterherberg Nr. 8 – „Pump Track“

Verfahrensstand: Offenlagebeschluss

1.4 Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen– Schreiben vom 08.05.2018

Das Gelände soll über einen vorhandenen Wirtschaftsweg, der in die Stadtstraße „Auf der Heide“ einmündet, erschlossen werden. Die Stadtstraße wiederum trifft auf die innerörtliche B 399.

Im Knoten B 399/ Auf der Heide ist festzustellen, dass durch den vorhandenen Bewuchs auf der nördlichen Seite der Stadtstraße Sichtbeeinträchtigungen für den auf die B 399 einbiegenden Verkehr bestehen.

Es ist bereits heute sicher zu stellen, dass die Sichtfelder entsprechend der Richtlinien für die Anlage von Landstraßen – RAL- Abschnitt 6.6 bzw. der Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen –RASt- Abschnitt 6.3.9.3 der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen im Bereich der Einmündung dauerhaft von Bewuchs und Baukörpern freigehalten werden.

Dies gilt insbesondere für Knotenpunkte, Rad-/Gehwegüberfahrten und Überquerungsstellen und in Hinblick auf die Sicht von und auf Kinder.

Die Zuständigkeit zur Freihaltung von Sichtfeldern liegt bei der Kommune (§ 1(3) StrKrVO).

Sämtliche Maßnahmen zur Schaffung derzeit fehlender sicherer Querungsstellen / Überwegungen gehen zu Lasten der Stadt Monschau.

Stellungnahme Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen:

Die Stellungnahme befasst sich mit einer Verkehrsfläche außerhalb des Planbereichs.

Diese ist nicht Gegenstand der vorliegenden Planung.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

1.5 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr–

Schreiben vom 08.05.2018

Es gibt keine Bedenken oder Einwände. Der Planbereich liegt im Zuständigkeitsbereich des militärischen Flugplatzes Nörvenich.

Es wird davon ausgegangen, dass bauliche Anlagen, einschließlich untergeordneter Gebäudeteile, eine Höhe von 30 m über Grund nicht überschreiten.

Sollte entgegen dieser Einschätzung diese Höhe überschritten werden, wird um Zusendung der Planunterlagen zur Einzelfallprüfung gebeten.

Stellungnahme Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr:

Es sind keine Gebäude höher als 30m vorgesehen.

2. ÖFFENTLICHKEIT

Es sind keine Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit eingegangen.